Grundlagen und Modelle islamkonformer Finanzgeschäfte

von Matthias Böhm, Mainz

Matthias Böhm ist Bankbetriebswirt und hat nach seiner ersten Ausbildung zusätzlich ein Studium der Philosophie und Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. abgeschlossen. Seit August 2012 ist er als theologischer Referent bei CIBEDO tätig. Seit 2010 promoviert er an der theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz mit einer Arbeit über Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen katholischer Sozialethik und dem islamischen Finanzwesen.

Im *Osservatore Romano* war im Frühjahr 2009 ein Artikel zweier Gastautorinnen zu lesen, in dem die westlichen Banken aufgefordert werden, von den muslimischen Instituten zu lernen.[1] Hintergrund war, dass bedingt durch die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise und auf der Suche nach Lösungen zu deren Überwindung ein nach wie vor zunehmendes Interesse an einem nach islamischen Prinzipien arbeitenden Wirtschafts- und Finanzsystem bestand bzw. besteht. Einführend gilt zunächst festzuhalten, dass mit dem englischen Begriff *Islamic Finance* der Versuch bezeichnet wird, Finanzdienstleistungen in Übereinstimmung mit den religiösen Regeln des Islam bzw. der Scharia zu gestalten. Die Grenzen zwischen *Islamic Finance* und *Islamic Banking* sind fließend, da Banken z. B. auch Versicherungsprodukte anbieten. Für den deutschen Sprachgebrauch gibt es keine einheitliche Regelung, am ehesten eignen sich die Begriffe islamisches Finanzwesen oder islamkonformes Finanzgeschäft. Nicht nur für die christlich-islamische Begegnung, insbesondere aus der Perspektive christlicher Sozialethik, ist eine Reflexion des islamkonformen Finanzgeschäfts äußerst lohnenswert. Mit zwei Artikeln widmen sich daher auch die *CIBEDO-Beiträge* diesem Thema. Während in dieser Ausgabe die Grundlagen und Modelle islamkonformer Finanzgeschäfte im Fokus stehen, wird sich der in Ausgabe 4/2012 erscheinende Artikel mit Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen katholischer Sozial- und islamischer Wirtschaftslehre befassen.

Historischer Rückblick und Entwicklungschancen

Bei der Auseinandersetzung mit dem heutigen islamischen Finanzwesen ist zunächst ein Blick auf den historischen Hintergrund wichtig. Denn schon im Koran selbst zeigt sich eine der Wirtschaft und dem Handel positiv gestimmte Einstellung, was sich aus dem Umfeld, in dem er entstanden ist, erklärt. Muhammad war Kaufmann und Mekka als Handelspunkt lag an der Weihrauchstraße, so dass sich die koranische Botschaft ganz wesentlich auch an dieses Händlermilieu richtet und Bilder aus der Welt des Handels, z. B. in der Warnung vor dem Jüngsten Gericht als Tag der Abrechnung in Sure 38:16 oder 69:26, verwendet (vgl. Renz 2010, 16). Mekka wurde im siebten Jahrhundert von wenigen Großhändlern beherrscht, die große Handelskarawanen finanzierten und Kleinbauern Geld zur Finanzierung von Saatgut liehen. Zum einen gerieten damals viele Bauern durch anhaltende Ernteausfälle in Schuldknechtschaft, zum anderen verarmten große Teile der Bevölkerung bedingt durch die wucherische Praxis der Karawanenfinanzierung.[2] Muhammad wollte in dieser Situation ein soziales Regulativ einführen und mit dem Zinsverbot eine Begrenzung der Verschuldung erreichen. Hiervon ausgehend haben islamische Rechtsgelehrte bereits seit dem achten Jahrhundert Vertragsmodelle entwickelt, die in grundsätzlicher Ausformung bis heute den Transaktionen des islamischen Finanzwesens zugrunde liegen (vgl. Remé 2008, 1ff.).

1 *Vgl. FAZ vom 06.03.2009, online unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/finanzkrise-vatikanzeitung-lobt-islamische-finanzregeln-1927784.html. Im Original lautet der Titel: NAPOLEONI, Loretta/SEGRE, Claudia, Dalla finanza islamica proposte e idee per l' Occidente in crisi, erschienen im Osservatore Romano am 04.03.2009, 3.*

2 *In der Praxis der Karawanenfinanzierung unter den mekkanischen Händlern bestand – wenn ein Schuldner seine Schulden nicht termingerecht zurückzahlen konnte – die Möglichkeit, einen Aufschub von einem Jahr zu gewähren. Der Preis hierfür war die Verdoppelung der Kreditschuld, d. h. der Gläubiger verlangte einen Verzugszins von 100 % p. a. (vgl. DALKUSU 1999, 113).*

Das moderne islamische Finanzwesen betrat jedoch erst vor knapp 40 Jahren infolge der Ölkrise von 1973 und der dadurch explosionsartig steigenden Erdölgewinne der Länder am Persischen Golf das Parkett der internationalen Finanzmärkte. Nach ersten Versuchen in Ägypten wurde 1975 die *Islamic Development Bank* (IDB) als Unterorganisation der *Organisation of Islamic Countries* (OIC) gegründet und nach der Iranischen Revolution im Jahr 1979 wurde erstmals das Finanzwesen eines Landes auf islamische Normen umgestellt. 1983 wurde die *Bank Islam Malaysia* gegründet, die heute mit einem Anlagevermögen von 35 Mrd. US-Dollar über den größten Marktanteil am *Islamic Finance* verfügt. Erst 1996 richtete die *Citibank* als erste westliche Bank einen islamischen Geschäftszweig ein und seit 2004 finanziert die *Deutsche Bank* das *Dar Al Istithmar*, eine Denkfabrik zum islamischen Finanzwesen, die seitdem ca. 50 Fonds aufgelegt hat (vgl. Remé 2008, 3). Das islamkonforme Finanzgeschäft ist trotz enormer Zuwächse in der jüngeren Vergangenheit auch heute noch ein Nischenmarkt, der ca. ein Prozent des globalen Bankgeschäfts ausmacht. Obwohl auch das islamische Finanzwesen nicht immun gegen die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise war – der Markt für *Ṣukūk* ist um 60 % eingebrochen, auch islamische Aktienfonds mussten Wertverluste hinnehmen und insbesondere die Immobilienkrise traf auch die islamischen Banken –, leidet das islamische Finanzwesen insgesamt weniger als die restliche Bankenwelt. Hinzu kommt, dass sich islamkonforme Aktienindizes zeitweise besser als vergleichbare ohne konfessionellen Hintergrund entwickelt haben und keine islamische Bank krisenbedingt Insolvenz anmelden musste. So glaubt z. B. Indonesiens Präsident Susilo Bambang Yudhoyono, dass islamkonforme Bankgeschäfte eine weltweite Führungsrolle übernehmen können. Auch im Westen wächst das Interesse zusehends, insbesondere in Deutschland. Die *Kuveyt Türk Beteiligungsbank* hat in Mannheim eine erste Filiale eröffnet, wobei bereits weitere Standorte eruiert werden (vgl. Pauly 2009; Volkery 2009). Verschiedene Tageszeitungen berichteten erst kürzlich, dass im Oktober 2012 die Zulassung dieser Bank für den deutschen Markt beantragt werden soll. Zur Situation in Deutschland[3] ist anzumerken, dass die meisten Großbanken zwar schon Erfahrungen mit islamkonformen Finanzprodukten haben, deren Fokus hierbei aber auf Zielgruppen in der Golfregion liegt. Schätzungen gehen aber von einem jährlichen Marktpotential von über einer Milliarde Euro aus, was den deutschen Privat- und Geschäftskundenmarkt betrifft (vgl. Nienhaus 2008, 32).

Wirtschaft und Handel im Islam

Da der Islam beansprucht, alle Lebensbereiche der Muslime zu umfassen, findet sich auch zum Thema Wirtschaft im Koran und in den Hadithen eine Vielzahl von Geboten und Verboten. Der Handel wird im Islam grundsätzlich als positiv angesehen und befürwortet: *„Aber Gott hat (nun einmal) das Kaufgeschäft erlaubt und die Zinsleihe verboten"* (Koran 2:275)[4]. Angemerkt wird zum Handel, dass dieser die Begegnung zwischen den Menschen fördere und durch den Handel dem Faktum Rechnung getragen werde, dass Gott den Menschen mit verschiedenen Talenten ausgestattet habe und durch Handel und Interaktion die jeweilige Lebenssituation verbessert werden könne (vgl. Imran 2008, 18f.). Die Gläubigen sollen sich gegenseitig jedoch nicht in betrügerischer Weise um ihr Vermögen bringen, was speziell für geschäftliche Vereinbarungen gilt: *„Und gebt volles Maß und Gewicht, so wie es recht ist! Von niemandem verlangen wir mehr, als er (zu leisten) vermag"* (Koran 6:152). Unrecht und Diebstahl verurteilt der Koran ebenso wie die allzu große Liebe zum Reichtum. Der Reichtum wird als von Gott gegeben gesehen, um den Menschen auf die Probe zu stellen. Dem Menschen ist daher geboten, von seinem Besitz für die Sache Gottes zu spenden und den Geiz abzulegen (vgl. Khoury 2001, 106f.).

Erlaubtes und Verbotenes *(Ḥalāl* und *Ḥaram)*

Aufgrund der religiösen Vorschriften dürfen Geschäfte und Investitionen nur in durch die Scharia erlaubten Bereichen *(Ḥalāl)* getätigt werden. Was durch die Scharia verboten ist *(Ḥaram)*, darf nicht Gegenstand islamkonformer Finanzgeschäfte sein. Hierunter fallen neben Nahrungsmitteln wie Schweinefleisch und Alkohol auch Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Pornografie, Prostitution, Waffenhandel oder Wett- und Glücksspiel. Für das islamische Finanzwesen ist an vorderster Stelle das vieldiskutierte Zinsverbot *(Ribā)* zu nennen. Weiterhin dürfen Finanzgeschäfte keine Faktoren der Unsicherheit oder Spekulation beinhalten, wodurch reine Finanzgeschäfte verpönt sind. Finanzgeschäfte sollen stets eine Übertragung realwirtschaftlicher Gegenstände beinhalten (vgl. Remé 2008, 1).

Da diese Verbote auch für das Privatleben eines Muslims gelten, ist somit neben dem geschäftlichen Verkauf, Handel oder Transport von als *ḥaram* geltenden Waren und Dienstleistungen auch eine private Beteiligung an Unternehmen aus den genannten Bereichen wie auch der Konsum und Kauf entsprechender Güter oder Dienstleistungen verboten. Der Rahmen des Wirtschaftens wird also zum einen durch spezifische Verbote wie *Ribā* und zum anderen durch das Verbot von direkter und indirekter Beteiligung an verbotenen Gütern oder Dienstleistungen abgesteckt (vgl. Imran 2008, 22).

Grundlegende Verbote im islamischen Finanzwesen

Die grundlegenden Verbote bzw. Regeln, die man im islamischen Finanzwesen umzusetzen versucht, sind das allgemeine Zinsverbot *(Ribā)*, das Verbot der Spekulation *(Ġarar)* und das Verbot des Glücksspiels *(Maisir, Qimār)*.

---

3 *In einer Studie des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über muslimisches Leben in Deutschland hat sich gezeigt, dass in Deutschland zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime leben, was etwa 5 % der Bevölkerung entspricht. Vgl. BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (Hrsg.), Muslimisches Leben in Deutschland, Nürnberg 2009, 11. Auch wenn sich der Studie nach die Mehrheit der Muslime als gläubig bezeichnet (146f.), können hieraus jedoch keine Rückschlüsse auf den Wunsch nach islamischen Finanzprodukten gezogen werden, zumal diese Frage in der Studie nicht vorkommt.*

4 *Zitate aus dem Koran sind nach der Übersetzung von Rudi PARET wiedergegeben.*

Das Zinsverbot ist der zentrale Grundgedanke des islamischen Finanzwesens. Obwohl das Zinsnehmen in der Praxis faktisch verboten ist, sind einige Exegeten uneinig darüber, ob in engerer Auslegung nicht auch lediglich „Wucher" in die entsprechenden Koranstellen interpretiert werden kann.[5] Entscheidend ist jedoch, dass unter den Rechtsschulen grundsätzlich Einigkeit über das Zinsverbot besteht. Dies gilt es daher insbesondere auch für heutige islamkonforme Finanzgeschäfte zu beachten. Koranstellen, die sich mit dem Verbot des Zinsnehmens befassen, sind 2:275–276 und 278–280, 3:130, 4:161 oder 30:39 (vgl. Khoury 2009, 700). In 2:275–280 heißt es: *„Diejenigen, die Zins nehmen (w. verzehren), werden (dereinst) nicht anders dastehen als wie einer, der vom Satan erfasst und geschlagen ist (so daß er sich nicht mehr aufrecht halten kann). Dies (wird ihre Strafe) dafür (sein), daß sie sagen: ‚Kaufgeschäft und Zinsleihe sind ein und dasselbe.' Aber Gott hat (nun einmal) das Kaufgeschäft erlaubt und die Zinsleihe verboten. [...] Denen, die glauben und tun, was recht ist, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, steht bei ihrem Herrn ihr Lohn zu [...] und sie werden am jüngsten Tag nicht traurig sein. Ihr Gläubigen! Fürchtet Gott! Und lasst künftig das Zinsnehmen bleiben, wenn (anders) Ihr gläubig seid. [...] Wenn ihr euch jedoch bekehrt (und auf weiteres Zinsnehmen verzichtet) steht euch euer (ausgeliehenes) Kapital (als Eigentum) zu [...]. Und wenn [...] einer ist, der sich in Bedrängnis findet, dann sei (ihm) Aufschub (gewährt), bis er Erleichterung gefunden hat".* Hieraus lässt sich nicht nur eine klare Trennung von Handel und Zins entnehmen, vielmehr wird das Zinsnehmen von Gott verurteilt, während das Geben von Almosen bestärkt wird. Des Weiteren zeigt diese Sure, dass der Glaube einen Verzicht bzw. eine Ablehnung von Zinsen impliziert, aber nichtsdestoweniger Kapital und Eigentum gesichert bzw. gewährleistet sind. Darüber hinaus ergibt sich eine soziale Komponente, da kein zusätzlicher Druck auf Schuldner ausgeübt werden soll, die sich in Schwierigkeiten befinden (vgl. Renaud 2001, 4).

Begriffsdefinition und Arten des Zinses

Das arabische Wort *Ribā* meint zunächst jede Art von Zuwachs, Vermehrung oder Aufschlag und ist als Synonym für Zins zu verstehen. Zins bzw. *Ribā* kann somit allgemein als Austausch eines Vermögenswertes gegen einen anderen definiert werden, bei dem es zu einem Aufschlag ohne Gegenleistung kommt.

Es lassen sich zwei Arten von Zins unterscheiden: Der Zins bei Kaufgeschäften *(Ribā al-Faḍl)*, welcher auch Überschusswucher genannt wird und sich u. a. auf den Austausch von zinsnahen Gütern, z. B. Gold oder Silber, aber auch Datteln oder Salz, bezieht. Beispielhaft zeigt dies ein Hadith aus der Sammlung Muslims: *„Ubada Ibn as-Samit (r) berichtet: ‚Gewiss, ich habe dem Gesandten Allahs (s) zugehört, als er den Verkauf von Gold für Gold, von Silber für Silber, von Gerste für Gerste, von Weizen für Weizen, von Datteln für Datteln und von Salz für Salz verbot, es sei denn, Gleiches für Gleiches, gleiche (Menge) für gleiche (Menge). Wer mehr gibt oder mehr verlangt, vollzieht Riba'"* (zitiert nach Imran 2008, 38). Der Sinn des *Ribā al-Faḍl* liegt darin, dass auch währungsähnliche Zahlungsmittel nicht in Form eines versteckten Zinses gehandelt werden sollen. Ungerechtfertigte Bereicherung z. B. im Handel soll somit ebenso ausgeschlossen werden wie verstecktes Zinsnehmen.

Der Zins bei Darlehen *(Ribā an-Nasī'a)* wird dagegen als Fristwucher bezeichnet. Es handelt sich hierbei um die Mehrleistung, die für die Stundung bzw. zeitliche Aufschiebung einer Schuld in Form von Kapital (oder Waren) zu leisten ist. Dieser Darlehenszins entspricht dem, was üblicherweise unter Zins verstanden wird – eine erhöhte Rückzahlung von zur Verfügung gestelltem Kapital. Beide Zinsarten sind ihrem Wesen nach gleich. Sie stellen eine Mehrung ohne Gegenleistung dar und sind somit verboten (vgl. Imran 2008, 38ff.).

Bewertung des Zinsverbots aus islamischer Sicht

Aus islamischer Sicht findet das Zinsverbot u. a. in folgenden Argumenten seine Rechtfertigung: Das Bereitstellen von Kapital gegen einen festen Zins ohne das Tragen von unternehmerischem Risiko stelle keine ausreichende Gegenleistung dar und sei somit eine ungerechtfertigte Bereicherung. Bei Konsumkrediten führe der Zins zur Ausbeutung, da insbesondere Empfänger in Notlagen keine Wahl hätten und sich deren Situation durch den Zins weiter verschlechtere. Durch den Zins fließe somit immer mehr Kapital zu ohnehin gut ausgestatteten Kapitalgebern, was zu gesellschaftlichen Missständen und Unzufriedenheit führe. Ein weiterer Nebeneffekt könne eine wirtschaftlich passive Haltung der Vermögenden sein, die ohne Zinserträge angehalten wären, sich weiter unternehmerisch zu engagieren, wovon auch der Rest der Gesellschaft profitieren würde (vgl. Imran 2008, 41f.).

Das islamische Spekulationsverbot *(Ġarar)*

Die islamischen Rechtsgelehrten sind sich bewusst, dass erfolgreiches Wirtschaften ohne das Eingehen von Risiken, d. h. üblicher Geschäftsrisiken, nicht möglich ist. Zum Spekulationsverbot gibt es in der islamischen Rechtsliteratur jedoch deutlich weniger Anmerkungen als zum Zinsverbot. Hierbei gilt zu bedenken, dass in manchen Fällen *Ġarar* nur schwer von den üblichen Geschäftsrisiken zu unterscheiden ist. Während ein ganz geringer Anteil *Ribā* eine Transaktion aus Sicht der Scharia nichtig werden lässt,

---

5 *Die Frage nach dem Zinsverbot gehört zu den umstrittensten Fragen der islamischen Rechtswissenschaft. So definiert z. B. der klassische islamische Jurist al-Kāsānī (gest. 1191) jeden geldwerten Vorteil beim gegenseitigen Vertrag, dem keine Gegenleistung gegenübersteht, als Ribā. Nach einer im Islam verbreiteten Auffassung fällt hierunter auch das verzinsliche Darlehen, da der Kreditgeber dem Kreditnehmer einen Kredit (Darlehen) gewährt und – wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt – eine höhere Summe zurückerhält. Durchaus fraglich ist, ob diese Sichtweise, die den Zeitwert von Kapital ignoriert, den Erfordernissen modernen Wirtschaftens entspricht. Insofern vertritt etwa der ägyptische Jurist as-Sanhūrī die Ansicht, dass nur Wucherzinsen verboten sind. Die im Geschäftsleben üblichen moderaten Zinsen verstoßen dagegen seiner Ansicht nach nicht gegen den Islam (vgl. BÄLZ 2005).*

kann ein gewisser Anteil an Unsicherheit zulässig und letztlich unvermeidbar sein (vgl. Mahlknecht 2009, 25). *Ġarar* bezeichnet im Wesentlichen ein Verbot von Unsicherheit oder Risiko, das speziell auf die wesentlichen Elemente eines Vertrages bezogen ist. Gründe sind z. B., dass die Verbindlichkeit einer der Vertragsparteien ungewiss ist oder von äußeren, schwer abschätzbaren Umständen abhängt. Es kann für ein Verbot eines Geschäfts angeführt werden, dass die Lieferung des Vertragsgegenstandes nicht gewährleistet ist (z. B. ein entlaufener Sklave) oder dass eine vereinbarte künftige Zahlung unsicher ist. Aus dem Verbot von *Ġarar* ergibt sich, dass beispielsweise Leerverkäufe unzulässig sind, da man eine Ware, die man (noch) nicht besitzt, nicht weiterverkaufen darf. Nur in Ausnahmefällen – z. B. bei sogenannten *Istiṣnāʿ*-Geschäften, wenn ein Vertrag über zukünftig herzustellende Gegenstände abgeschlossen wird – ist der Verkauf von Gütern, die nicht im eigenen Besitz sind, zulässig (vgl. Mahlknecht 2009, 24ff.).

Das islamische Verbot von Glücksspiel *(Maisir, Qimār)*

Als drittes wesentliches Verbot gilt im islamischen Finanzwesen das Verbot des Glücksspiels *(Maisir, Qimār)*. Die beiden arabischen Begriffe werden auf dieselbe Weise verwendet, wobei sich *Maisir* auf einen leicht zu erringenden Reichtum bezieht, der sich dem Zufall verdankt. Das Verbot besteht unabhängig davon, ob dadurch die Rechte einer anderen Person eingeschränkt oder übertreten werden oder nicht. *Qimār* bezieht sich auf die Situation beim Glücksspiel, bei welchem das Eigentum an bestimmten Gegenständen vom Ausgang eines ungewissen Ereignisses abhängt. Impliziert wird hierbei, dass der Gewinn des einen Spielers mit dem Verlust eines anderen Spielers einhergeht, ohne dass von vorneherein bekannt wäre, wer gewinnt und wer den Verlust trägt. *Maisir* und *Qimār* werden nach Ansicht vieler Rechtsgelehrter als eine Art von *Ġarar* betrachtet. Auch hierzu finden sich wieder unmissverständliche Stellen im Koran, z. B. 2:219: *„Man fragt dich nach dem Wein und dem Losspiel. Sag: In ihnen liegt eine schwere Sünde. Und dabei sind sie für den Menschen (auch manchmal) von Nutzen. Die Sünde, die in ihnen liegt, ist aber größer als ihr Nutzen"*. *Maisir* und *Qimār* treten jedoch nicht nur in Glücksspielen oder Lotterien auf, sondern sind auch Bestandteil von konventionellen Versicherungen oder von Finanzderivaten, woraus folgt, dass viele dieser Bankgeschäfte ebenfalls verboten sind (vgl. Mahlknecht 2009, 27f.).

Die Überwachung der Einhaltung der islamischen Vorschriften und die Zertifizierung neuer Produkte obliegen den so genannten Scharia-Boards, die für das islamische Finanzwesen die höchste Autorität darstellen. Es handelt sich bei den Mitgliedern eines Scharia-Boards um islamische Religions- und Rechtsgelehrte, die als eine Art religiöser Beirat der Banken zu verstehen sind (vgl. Bergmann 2008, 40).

Modelle des islamkonformen Finanzgeschäfts

Die zinslosen Banktechniken, die im islamischen Finanzwesen zur Anwendung kommen, lassen sich letztlich auf zwei Grundtypen zurückführen: 1. Finanztransaktionen auf Basis von Erfolgsbeteiligungstechniken, also Finanzierungsverträge mit Gewinn- und Verlustbeteiligung; 2. Handelstransaktionen basierend auf Aufschlagstechniken. Hierbei handelt es sich z. B. um Kauf- oder Mietverträge mit festen Aufschlägen (vgl. Nienhaus 2005, 164). Auf Grundlage dieser Techniken wird nicht nur eine breite Palette von Produkten der Aktiv- und Passivgeschäfte angeboten, sondern auch eine Vielzahl von Konten- und Kartengeschäften ermöglicht. Die bekanntesten Finanzierungsmodelle und islamkonformen Finanzprodukte, die sich aus den in den vorigen Absätzen dargestellten Ge- und Verboten ergeben, werden nun in ihren jeweiligen Grundzügen vorgestellt.

Mušāraka

Wörtlich meint *Mušāraka* „Beteiligung". Alle Beteiligten teilen Gewinn und Verlust, wobei die Zuteilung von fixen Beträgen oder festen Prozentsätzen auf eingesetztes Kapital untersagt ist. Für die Gültigkeit des Vertrages muss die Zuteilung des Gewinns, d. h. die Wertmehrung, im Vergleich zum Anfangsbestand aller Vermögensgegenstände von Beginn an festgelegt sein. Werden Verluste eingefahren, so werden sie proportional zum jeweils eingebrachten Kapital von den Partnern getragen. Die Einlagen der Partner müssen bei Vertragsabschluss genau bewertet werden, die Haftung beschränkt sich jedoch auf die erbrachten Einlagen. Durch das Prinzip der Gewinn- und Verlustbeteiligung wird der Zins nicht nur umgangen, sondern ersetzt. Das Management einer *Mušāraka* kann je nach Vereinbarung gemeinsam oder durch nur eine Partei übernommen werden. Möglich ist entweder eine konstante Beteiligung oder eine abnehmende *Mušāraka*. In letzterem Fall kauft ein Partner durch seine Gewinne kontinuierlich Gewinne des anderen Partners auf (vgl. Imran 2008, 79ff.). Die *Mušāraka* stellt zwar für islamische Rechtsgelehrte das ideale Modell einer Finanzierung dar, wird in der Realität aber nur selten verwendet, da die nötigen Berechnungen der Risiken sehr komplex sind (vgl. Remé, 2008, 2).

Murābaḥa

Die *Murābaḥa* ist das im islamischen Finanzwesen am häufigsten verwendete Finanzierungsmodell. Ihre Struktur entspricht im Wesentlichen einem Kauf- und Rückkaufvertrag, bei dem eine Bank zunächst im Auftrag eines Kunden einen Gegenstand, z. B. eine Maschine oder eine Immobilie, erwirbt. Der Kunde erhält den Gegenstand zwar sofort, zahlt aber erst später einen zuvor festgesetzten höheren Preis. Dieser enthält Kosten plus Marge, beispielsweise einen Wertsteigerungs- oder Risikozuschlag, und das Zinsverbot wird auf diese Weise umgangen. Für die Rückzahlung ist neben einer Einmal- auch eine Ratenzahlung möglich. Insofern erscheint eine *Murābaḥa*-Finanzierung auf den ersten Blick mit einer konventionellen Bankfinanzierung (Kredit und Zins) vergleichbar, insbesondere, da zur Berechnung des Aufschlags häufig der LIBOR (ein Referenzzinssatz, zu dem sich Banken untereinander Geld ausleihen) herangezogen wird. Aber eine *Murābaḥa* darf sich nicht auf Güter beziehen, die nach der Scharia verboten sind, und auch bei Zahlungsverzug darf der anfänglich festgesetzte Betrag nicht überschritten werden. Während konventionelle Banken im Wesentlichen dem Risiko eines Kreditausfalls ausgesetzt sind, besteht bei einer *Murābaḥa* wegen des Eigentums am Gegenstand auch ein Preisrisiko und die Gefahr, dass der zu verkaufende Gegenstand beschädigt oder zerstört wird. Damit wird die islamische Bank

zusätzlich am Risiko beteiligt (vgl. Mahlknecht 2009, 101f.).

Muḍāraba

Die *Muḍāraba* ist eine Beteiligungsfinanzierung, bei der eine Bank das gesamte Kapital zur Verfügung stellt, welches für die Finanzierung eines Projektes notwendig ist. Der Unternehmer muss dagegen seine Zeit und Erfahrung einbringen. Die aus dem Projekt resultierenden Einnahmen werden zu im Voraus festgelegten Anteilen zwischen Bank und Unternehmen aufgeteilt, wobei der Anteil an den Gewinnen ein bestimmter Prozentsatz sein muss, d. h., er darf nicht als absoluter Betrag festgesetzt werden. Finanzielle Verluste werden ausschließlich von der Bank getragen, was bedeutet, dass die Bank das volle Ausfalls- bzw. Projektmisserfolgsrisiko trägt. Nur wenn dem Unternehmer Fahrlässigkeit oder ungenügendes Management nachgewiesen wird, kann er für entstandene Verluste zur Rechenschaft gezogen werden. Für islamische Banken ergibt sich aus dieser Situation die Notwendigkeit, bei einer Finanzierung mittels *Muḍāraba* die entsprechenden Projekte und Risiken sorgfältig zu analysieren (vgl. Mahlknecht 2009, 115f.).

Iǧāra und Takāful

Iǧāra bedeutet wörtlich „Miete" und ist mit dem konventionellen Leasing vergleichbar. Die Bank ermöglicht bei *Iǧāra*-Geschäften ihrem Kunden, einen bestimmten Gegenstand zu gebrauchen, über den er kein Eigentum ausübt. Die fälligen Raten – und je nach Vertragsform ein möglicher Veräußerungspreis – werden im Voraus vereinbart. Bei einem *Takāful* handelt es sich um eine genossenschaftliche Versicherung, bei der die Versicherten nicht nur die Risiken teilen, sondern auch am Gewinn des Versicherungsunternehmens teilhaben (vgl. Remé 2008, 2). Versicherungsverträge werden zwar zunehmend akzeptiert, können bei strenger Anwendung des Spekulationsverbotes aber durchaus auch skeptisch betrachtet werden. Ein spekulatives Moment besteht jedoch nur bei einem verengten Blick auf Einzelverträge, da hierbei der versicherte Schadenseintritt höchst ungewiss ist. Wenn jedoch im Hinblick auf die Gesamtheit der Versicherungen mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Eintreten von Schadensfällen auszugehen ist, entfällt das spekulative Element und der Versicherungsschutz kann als echte Gegenleistung angesehen werden. Die genossenschaftliche Form der Versicherung ist darüber hinaus rechtstechnisch in die Nähe einer klassischen *Muḍāraba* einzuordnen und somit nach islamischem Recht zulässig (vgl. Rohe 2001, 101f.).

Schariakonformer Börsenhandel

Es ist evident, dass der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren untersagt ist, da diese Zinsforderungen enthalten. Der Besitz von und der Handel mit Aktien sind dagegen grundsätzlich erlaubt, da diese mit dem Modell einer *Mušāraka* zu vergleichen sind und als Beteiligung an einem Unternehmen sowohl Gewinn- als auch Verlustmöglichkeiten mit sich bringen. Aktien von Unternehmen, deren Kerngeschäft verboten ist, z. B. Aktien einer Brauerei, sind jedoch ausgeschlossen. Wegen des Verbots von Spekulation und Glücksspiel sind insbesondere Optionsgeschäfte, der Handel mit Futures und Warentermingeschäften sowie Hedginggeschäfte aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der islamischen Ökonomen verboten (vgl. Imran 2008, 95ff.). Allerdings zeigen aktuelle Modelle auch Wege, wie – beispielsweise unter Einbeziehung von Elementen aus der Spieltheorie – z. B. Leerverkäufe im Sinne der Scharia gestaltet werden können. Gerade im Bereich dieser Innovationen kommt es jedoch immer wieder zu einschränkenden Fatwas. Im Jahr 2008 verschärften beispielsweise islamische Rechtsgelehrte die Regeln für den Verkauf von *Ṣukūk*, der islamischen Variante von Anleihen, und verwiesen zugleich darauf, dass die meisten Finanzprodukte derzeit nicht vollständig mit dem islamischen Glauben vereinbar seien (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.03.2008, 25).

Ṣukūk

Der Begriff *Ṣukūk* bezeichnet die islamische Variante von Anleihen, Obligationen oder Bonds. *Ṣukūk* ist der Plural von *Ṣakk*, was mit „Zertifikat" übersetzt werden kann und bedeutet, dass mit dem Zertifikat gewisse Rechte an dem unterlegten Vermögenswert bestehen, ohne dass allerdings eine feste Verzinsung gezahlt wird. Verschiedene Merkmale zeichnen einen *Ṣukūk* aus: Der zugrunde liegende Gegenstand muss physikalisch existieren, z. B. Immobilien oder Maschinen, und es darf kein vermischtes Objekt oder nur Teil eines Ganzen sein. Außerdem muss das Objekt *ḥalāl* sein, dem Verkäufer gehören, es muss frei von Hypotheken sein und alle Beschreibungen bzw. Umstände zum Objekt müssen bekannt sein. Ein *Ṣukūk* zahlt keine Zinsen, sondern Gewinne der Investments oder Gewinne, die aus Vermietung entstehen (vgl. Bergmann 2008, 76ff.). Beispiel eines *Ṣukūk* ist eine entsprechende Anleihe des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2004. In diesem Fall wurde ein *Ṣukūk* mit einem Volumen von 100 Millionen Euro emittiert, bei dem das Land die Nutzungsrechte von Vermögen an eine niederländische Stiftung übertrug. Die Stiftung verleaste das Vermögen (vor allem Immobilien) an das Land zurück und emittierte zugleich Treuhandzertifikate für islamische Investoren. Verdient wird bei diesem *Ṣukūk* nicht an Zinsen, sondern an der wirtschaftlichen Leistung des Leasinggeschäfts (vgl. Oldag 2008, 30).

Islamische Aktienfonds

Islamische Aktienfonds sind konventionellen Aktienfonds sowohl im Aufbau als auch im Anlageprozess ähnlich. Zur Einhaltung der islamischen Vorschriften nimmt das Fondsmanagement ein Screening und eine Filterung vor, bevor in ein Unternehmen investiert werden darf. Dabei sind fünf Grundsätze zu beachten: 1. keine Investitionen in Unternehmen, die *ḥaram* sind; 2. Unternehmen, in die investiert wird, dürfen nur einen maximalen Verschuldungsgrad von 33 % aufweisen[6]; 3. Investitionen in Unternehmen, die Einkünfte aus Zinsen erhalten, sollen möglichst vermieden werden.

6 *Dieses „Vorwarnsystem" ist ein wichtiger Bestandteil der Strategie der Risikovermeidung bei islamischen Aktienfonds, was sich am Beispiel des US-Unternehmens WorldCom zeigen lässt. Dieses Unternehmen wurde aufgrund der zu großen Verschuldung im Jahr 2001 aus dem Dow Jones Islamic Market Index ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ersparte vielen islamischen Anlegern große Verluste, da das Unternehmen ein Jahr später zusammenbrach (vgl. HACKENSBERGER 2004, 19).*

Sollte dies dennoch vorkommen, wäre dieser Anteil für wohltätige Zwecke zu spenden; 4. die Aktien der Unternehmen müssen an den Wertpapiermärkten handelbar sein; 5. bei der Auswahl der Unternehmen sollen in der Regel die bekannteren Namen und Marken gegenüber kleinen und unbekannten Unternehmen bevorzugt werden, da Ersteren eher die Ausschüttung einer Dividende zugetraut wird und die Anlage als sicherer gilt (vgl. Bergmann 2008, 84ff.). Im Februar 1999 wurde – inspiriert von der Börse in Malaysia – der *Dow Jones Islamic Market Index* (DJIMI) eingeführt, bei dem alle drei Monate ein wie oben dargestelltes Screening durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass die dort gelisteten Unternehmen noch dem Index angehören dürfen. Zwischen 2003 und 2008 konnte dieser sogar eine kräftigere Entwicklung vorweisen als der *Dow Jones Industrial Average Index* (vgl. Bergmann 2008, 87f.).

Fazit

Zunächst ist positiv anzumerken, dass mit dem islamischen Finanzwesen zumindest auf den ersten Blick eine Alternative zum kapitalistisch geprägten Wirtschaftssystem besteht, die durchaus erfolgreich sein kann. Die Grundidee, unter dem Gedanken der Solidarität einen fairen Handel auch auf den Finanzmärkten zu betreiben, ist dabei gerade mit Blick auf die derzeitige Finanzkrise und die Exzesse in der kapitalistisch geprägten westlichen Finanzwirtschaft aktueller denn je. Hervorzuheben ist in besonderem Maße, dass aus den grundlegenden Ge- und Verboten zum islamischen Wirtschaften ganz konkrete „alternative" Vertrags- und Finanzierungsmodelle entwickelt wurden. Zwei weitere Punkte, die das islamische Finanzwesen gegenüber einem konventionellen Bankensystem interessant machen, finden sich zum einen in der geforderten realwirtschaftlichen Rückkopplung der Finanzgeschäfte und zum anderen in den strengeren Regeln für die Verschuldung von Unternehmen, was gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Schuldenkrise interessant erscheint.

Kritisch anzumerken bleiben vor allem folgende Punkte: Zum einen stellt sich die Frage, ob das Zinsverbot nicht zu sehr in den Mittelpunkt gerückt wird. Erstens kann diesbezüglich darauf verwiesen werden, dass sich selbst die Exegeten bei der Auslegung der betreffenden Koranstellen nicht einig sind. Zweitens gilt es bezüglich des Zinsverbots zu bedenken, dass islamische Banken ihre Konditionen an den auch von konventionellen Banken genutzten gängigen Zinssätzen orientieren. Oftmals, so ein vielmals zu hörender Vorwurf, versuchen islamische Banken lediglich durch sogenannte Rechtskniffe *(Ḥiyal)* das Zinsverbot einfach zu umgehen und Modelle konventioneller Finanzgeschäfte nachzubilden. Auch bezüglich der geforderten realwirtschaftlichen Rückkopplung scheint bei genauerem Hinsehen ein kreativer Umgang mit dieser Auflage zu bestehen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich durch die verschiedenen Rechtsschulen, was beispielsweise dazu führen kann, *„dass einige Banken Produkte anbieten, die von anderen Schariah-Komitees als verboten deklariert wurden"* (Kriesel 2005, 350f.). Außerdem gilt zu hinterfragen, inwieweit die komplexen Strukturen und Vorgänge moderner Finanzgeschäfte von den wenigen für diese Thematik zuständigen Rechtsgelehrten so weit entschlüsselt werden können, dass eine korrekte Beurteilung vorgenommen werden kann. Wenn man die angenommenen Wachstumsraten von 10 bis 15 % p. a. für islamkonforme Finanzgeschäfte bedenkt, kann zumindest gefragt werden, inwieweit in Zukunft eine gesicherte Zertifizierung tatsächlich möglich ist.

Abschließend kann jedoch festgehalten werden, dass trotz aller Unzulänglichkeiten eine eingehende Betrachtung des islamischen Finanzwesens, insbesondere aus der Perspektive der katholischen Sozialethik, einige interessante Erkenntnisse mit sich bringen wird. Nicht nur, weil es auch in der christlichen Historie lange Zeit ein Zinsverbot gab und ein Vergleich des islamischen Spekulationsverbots mit der sozialethischen Beurteilung von Spekulation ein überraschendes Ergebnis verbürgt. Insbesondere die in der katholischen Sozialethik zentrale Frage nach Gerechtigkeit an das islamkonforme Finanzgeschäft und die daraus resultierenden Modelle heranzutragen, ist ein lohnendes Unterfangen. Mit dem Thema einer sozialethischen Reflexion des islamischen Finanzwesens wird sich daher ein in Ausgabe 4/2012 der *CIBEDO-Beiträge* erscheinender Artikel ausführlich befassen.

Literaturverzeichnis

BERGMANN, Daniel K., Islamic Banking, Norderstedt 2008.

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (Hrsg.), Muslimisches Leben in Deutschland, Nürnberg 2009.

DALKUSU, Ibrahim Nedim, Grundlagen des zinslosen Wirtschaftens, Eigentum, Geld, *Riba* und Unternehmungsformen nach den Lehren des Islam, St. Gallen 1999.

DER KORAN, Übersetzung von Rudi Paret, Stuttgart [10]2007.

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG vom 15.03.2008.

HACKENSBERGER, Alfred, Gottgefällig sparen, in: zenith, Zeitschrift für den Orient 5(2), 2004.

IMRAN, Hatem, Das islamische Wirtschaftssystem, Normen und Prinzipien einer alternativen Ökonomie, ohne Ortsangabe 2008.

KHOURY, Adel Theodor, Der Islam und die westliche Welt, Religiöse und politische Grundfragen, Darmstadt 2001.

KHOURY, Adel Theodor (Hrsg.),Themenkonkordanz Koran, Gütersloh/München 2009.

KRIESEL, Stefan, Islamisches Bankwesen – Fundamentalistische Gefahr oder „dritter Weg"?, in: SIMON, Benjamin/WROGEMANN, Henning (Hrsg.), Konviviale Theologie, Festgabe für Theo Sundermeier zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 2005.

MAHLKNECHT, Michael, Islamic Finance, Einführung in Theorie und Praxis, Weinheim 2009.

NIENHAUS, Volker, Islamische Ökonomik in der Praxis: Zinslose Finanzwirtschaft, in: ENDE, Werner/STEINBACH, Udo (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, München [5]2005.

NIENHAUS, Volker, Islamic Finance, From Opposition to Opportunity, in: Orient III 2008.

OLDAG, Andreas, Geldanlage mit Allahs Segen, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.05.2008.

RENAUD, Etienne, Islamic Banks, in: Encounter, Documents for Muslim-Christian Understanding 271, 2001.

RENZ, Andreas, Geiz und Gier treiben uns in den Abgrund, Gerechtes Wirtschaften im Islam, in: Eulenfisch, Limburger Magazin für Religion und Bildung Heft 2, 2010.

ROHE, Mathias, Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen, Freiburg/Basel/Wien 2001.

Internetquellen

http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/finanzkrise-vatikanzeitung-lobt-islamische-finanzregeln-1927784.html (Zugriff am 09.11.2009).

BÄLZ, Kilian, Finanziert mit Gottes Hilfe, in: zenith business 3/2005, online unter: http://www.gogair.dotform.de/pdf/publikationen/IslamicBanking_Zenith20051115.pdf (Zugriff am 27.04.2011).

PAULY, Christoph, Gewinne in Gottes Namen, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,656021,00.html (Zugriff am 01.11.09)

REMŠ, Moritz, Islamic Finance – Was steckt dahinter, online unter: http://www.kfw-entwicklungsbank.de/DE_Home/Service_und_Dokumentation/Online_Bibliothek/PDF-Dokumente_WLP/2008/Trotz_Krise_auf_dem_Vormarsch.pdf, April 2008 (Zugriff am 30.10.2009).

VOLKERY, Carsten, Islambanken, Mit Allahs Hilfe durch die Krise, online unter: http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,621672,00.html (Zugriff am 01.11.09).